



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Biogasanlage des Herrn Jürgen Rutz am Standort 66919 Saalstadt Gemarkung Saalstadt Flurstück 3403/1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Herr Jürgen Rutz hat beantragt, seine Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nur beim gleichzeitigen Betrieb der beiden BHKW's erhöht. Diese bleiben jedoch sicher unterhalb der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 in Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft. Die Jahresfrachten der Luftschadstoffe ändern sich hingegen nicht, da die Inputstoffe und Mengen nicht verändert werden und sich somit die erzeugte Gasproduktion nicht verändert.
- Es entstehen keine neuen Abwasserströme.

- Es entstehen keine neuen Abfallströme.
- Es entstehen nur irrelevante zusätzliche Lärmemissionen.
- Das Erweiterungsvorhaben führt zu keiner Neuversiegelung von Flächen, da für die Aufstellung des dritten BHKW´s eine bereits versiegelte Fläche im Innenbereich der vorhandenen Anlage genutzt wird.
- Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.
- Auf schützenswerten Bereichen entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

Neustadt an der Weinstraße, 25.03.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag

Christian Staudt